

Satzung
des
FREIEN DEUTSCHEN AUTORENVERBANDES
Schutzverband Deutscher Schriftsteller-
Landesverband Sachsen e.V.
(Kurzbezeichnung: FDA Sachsen)

§ 1

Der FDA Sachsen mit Sitz in Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung
- Ein Schwerpunkt bildet der kulturelle Austausch insbesondere mit den Nachbarländern, um das Verständnis zwischen den verschiedenen Nationen und Kulturkreisen zu vertiefen
- Weiterhin sollen Kinder und Jugendliche einbezogen und in ihrer künstlerischen Entwicklung gefördert werden

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung und Verbreitung von Literatur auf nationaler und interkultureller Ebene
- Durchführen von Seminaren, Werkstätten und Lesungen
- Entwicklung von Angeboten, Modellen und Projekten, die kreative Möglichkeiten freisetzen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Partei- und konfessionsunabhängiges Arbeiten nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen und Erhaltung des autonomen Freiheitsraumes der Kulturschaffenden ohne Unterschied von Geschlecht, Hautfarbe und Herkunft

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist ehrenamtlich tätig.

Unkostenpauschalen und Aufwandsentschädigungen können Vereinsmitgliedern oder für den Verein tätigen Personen zugesprochen werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung von Kultur, Kunst und Bildung.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 9 der Satzung) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, Sonderrechte einräumen wie Ehrenmitgliedschaft und Beitragsbefreiung.

Es besteht die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum 1.4. des Jahres zu zahlen.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bis spätestens 1. Dezember möglich ist.
- durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet.
- durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- Tod

§ 7

Mitgliedschaft im Bundesverband

Der Verein ist Mitglied im bundesweiten Freien Deutschen Autorenverband.

Der Verein erkennt die sich aus der Bundessatzung ergebenden Rechte und Pflichten hiermit als für sich verbindlich an.

Der Verein fördert die Ziele des FDA in seinem Gebiet und vertritt den FDA eigenständig in Landesangelegenheiten.

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans
- die Wahl von Kassenprüfern
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen per Brief, E-Mail oder telefonisch.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, wenn gesetzliche Regelungen nicht andere Mehrheiten vorschreiben. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied - auch für Abstimmungen - durch schriftliche Bevollmächtigung vertreten lassen. Die Vollmacht ist vor der Abstimmung bei der Versammlungsleitung niederzulegen.

Satzungsänderungen setzen die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder voraus. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung zu ändern.

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. bis zu drei Beisitzern

Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Im Zahlungsverkehr haben der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister Alleinzeichnungsrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. In besonderen Fällen kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur abgewählt werden, wenn das abzuberaufende Vorstandsmitglied in derselben Versammlung durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds ersetzt wird.

Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder mit einer konkreten Aufgabe in den sog. erweiterten Vorstand kooptiert werden.

§ 11

Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Prüfung des Jahresabschlusses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstellen schriftlich einen zusammenfassenden Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfungsbericht soll auch zur Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Stellung nehmen.

Errichtung der Satzung 22.02.1997

1. Änderung 25.05.1997
2. vorliegende Änderung - Neufassung - 22.03.2007
3. Ergänzung §8 – Alleinzeichnungsrecht – 11.09.2011
4. Änderung – Anpassung an Mustersatzung für Sachsen – 17. 9. 2016